

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

DER INSTONE REAL ESTATE GROUP SE

Inhaltsverzeichnis

I. Aufsichtsrat und Aufsichtsratsmitglieder

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrats; Qualifikationen	3
§ 2 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder	3
§ 3 Interessenkonflikte	4
§ 4 Halten von und Handel mit Finanzinstrumenten	5
§ 5 Vorsitzender und Stellvertreter	5

II. Zustimmungserfordernisse

§ 6 Zustimmungsbedürftige Geschäfte	6
-------------------------------------	---

III. Sitzungen des Aufsichtsrats

§ 7 Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung, Beschlussfassung und Protokollierung	7
---	---

IV. Ausschüsse

§ 8 Allgemeine Regelungen	7
§ 9 Nominierungsausschuss	8
§ 10 Prüfungsausschuss	8
§ 11 Vergütungsausschuss	9

V. Berichterstattung

§ 12 Informationsordnung	9
--------------------------	---

VI. Abschlüsse, Prüfungsberichte

§ 13 Übersendung des Jahresabschlusses und der Prüfungsberichte an die Aufsichtsratsmitglieder	10
--	----

VII. Sonstiges

§ 14 Auslegung der Geschäftsordnung	10
-------------------------------------	----

Der Aufsichtsrat der Instone Real Estate Group SE (die „**Gesellschaft**“) hat am 14. Oktober 2021 gemäß § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft die nachstehende Geschäftsordnung (die „**Geschäftsordnung**“) für den Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) beschlossen.

Die Gesellschaft ist Gesellschafterin einer Vielzahl von Tochtergesellschaften („**Tochtergesellschaften**“) (die Gesellschaft gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Instone-Gruppe**“). Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“).

Diese Geschäftsordnung wird auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

I. Aufsichtsrat und Aufsichtsratsmitglieder

§ 1 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS; QUALIFIKATIONEN

- 1.1. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte unter Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung.
- 1.2. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführung, einschließlich der langfristigen Ziele und der Unternehmensstrategie für die Instone-Gruppe und überwacht ihn bei deren Umsetzung.
- 1.3. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne und externe Berater beauftragen und zu Aufsichtsratssitzungen hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
- 1.4. Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und achtet dabei auf der Aufrechterhaltung hoher Governance Standards in allen Bereichen der Geschäftstätigkeit der Instone-Gruppe.
- 1.5. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.
- 1.6. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in Ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

§ 2 RECHTE UND PFLICHTEN DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

- 2.1. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern das Gesetz, die Satzung der Gesellschaft oder diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- 2.2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats befolgen die Empfehlungen des jeweils geltenden Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit in der nach § 161 AktG abzugebenden Entsprechenserklärung der Gesellschaft keine Abweichungen erklärt werden.
- 2.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über Vertrauliche Informationen und Geheimnisse der Gesellschaft (wie in § 2.5 dieser Geschäftsordnung definiert), namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats stellt sicher, dass von ihm eingesetzte Mitarbeiter oder Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Personen, die an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, diesem aber nicht angehören, sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 2.4. Bei Beendigung des Amts hat ein Aufsichtsratsmitglied die in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke, etc. – mit Ausnahme der Sitzungsprotokolle – dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.

- 2.5. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die entweder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenlegung beeinträchtigt werden könnten. Ein „**Geheimnis**“ der Gesellschaft ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, und von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung von der Gesellschaft gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis besteht.
- 2.6. Der Aufsichtsrat wird sicherstellen, dass die Gesellschaft über einen soliden Plan hinsichtlich der Amtsnachfolge innerhalb des Vorstands und des Aufsichtsrats verfügt, welcher auf die Beibehaltung eines angemessenen Gleichgewichts hinsichtlich der erforderlichen Expertise, Erfahrung und Diversität innerhalb des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats abzielt.
- 2.7. Ein Aufsichtsratsmitglied wird den Aufsichtsrat im Voraus über etwaige anderweitige Positionen informieren, die er aufzunehmen wünscht.

§ 3 INTERESSENKONFLIKTE

- 3.1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3.2. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- 3.3. Ein Aufsichtsratsmitglied wird etwaige tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte im Rahmen eines Rechtsgeschäfts, das für die Gesellschaft und/oder das betreffende Aufsichtsratsmitglied von wesentlicher Bedeutung ist, unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitteilen. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird zudem den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über Geschäfte informieren, die es oder eine ihm nahestehende Person i.S.d. § 111a Abs. 1 AktG mit der Gesellschaft oder mit einem mit der Gesellschaft i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen abschließen will.
- 3.4. Die Feststellung dahingehend, ob hinsichtlich eines Aufsichtsratsmitglieds ein Interessenkonflikt vorliegt, liegt primär in der Verantwortung des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds. Bei Meinungsverschiedenheiten hierüber wird die Feststellung, ob hinsichtlich eines Aufsichtsratsmitglieds ein Interessenkonflikt vorliegt, von dem Aufsichtsrat vorgenommen. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied darf an der Feststellung nicht beteiligt sein.
- 3.5. Ein Aufsichtsratsmitglied darf Beschlussfassungen des Aufsichtsrats in Bezug auf Angelegenheiten, in Bezug auf welche er einem festgestellten Interessenkonflikt unterliegt, nicht teilnehmen und/oder nicht abstimmen. Falls aus diesem Grunde ein Beschluss des Aufsichtsrats nicht gefasst werden kann, ist der Beschluss dennoch derart durch den Aufsichtsrat zu fassen, als ob kein Interessenkonflikt vorläge.
- 3.6. Geschäfte, hinsichtlich welcher ein Interessenkonflikt für die Gesellschaft und/oder das betreffende Aufsichtsratsmitglied von wesentlicher Bedeutung ist, erfordern die Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. für Geschäfte unter den Voraussetzungen des § 10.4 lit. (b) die Zustimmung des Prüfungsausschusses. Geschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern oder nahestehenden Personen von Aufsichtsratsmitgliedern, einschließlich solcher, hinsichtlich derer ein Aufsichtsratsmitglied einem potentiellen Interessenkonflikt unterliegt, sind zu marktüblichen Konditionen abzuschließen.

- 3.7. Zur Vermeidung potenzieller oder scheinbarer Interessenkonflikte müssen die Aufsichtsratsmitglieder von folgenden Maßnahmen Abstand nehmen:
- ▶ mit der Gesellschaft in Wettbewerb treten;
 - ▶ Geschenke von erheblichem Wert für sie selbst oder ihre Angehörigen von der Gesellschaft verlangen oder annehmen;
 - ▶ Dritten ungerechtfertigte Vorteile zum Schaden der Gesellschaft verschaffen;
 - ▶ Geschäftsgelegenheiten, auf welche die Gesellschaft einen Anspruch hätte, für sie selbst oder ihre Angehörigen nutzen.
- 3.8. Die Gesellschaft darf mit ihren Aufsichtsratsmitgliedern Geschäfte, insbesondere persönliche Darlehen, Garantien oder ähnliche Finanzierungsarrangements, im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ausschließlich zu marktüblichen Bedingungen und die auch allen Mitarbeitern der Gesellschaft zur Verfügung stehen, und nur mit vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses, abschließen. Etwaige Darlehen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern dürfen nicht erlassen werden.

§ 4 HALTEN VON UND HANDEL MIT FINANZINSTRUMENTEN

- 4.1. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen die Kapitalmarkt Compliance Richtlinie der Gesellschaft in Bezug auf das Halten von Anteilen am Kapital der Gesellschaft und/oder Finanzderivaten sowie den Handel mit solchen beachten.
- 4.2. Darüber hinaus muss sich jedes Aufsichtsratsmitglied in Bezug auf folgende Transaktionen in Zurückhaltung üben:
- ▶ beim Handel mit Anteilen oder anderen Finanzinstrumenten, die von einer anderen börsennotierten Gesellschaft ausgegeben wurden, soweit dies unter vernünftiger Betrachtungsweise den Anschein erwecken könnte, dass das betreffende Aufsichtsratsmitglied gegen die anwendbaren Verbote in Bezug auf Insiderhandel und/oder Marktmanipulation verstößt; und
 - ▶ beim Handel mit Anteilen oder anderen Finanzinstrumenten, die von einer anderen börsennotierten, in direktem Wettbewerb zur Gesellschaft stehenden Gesellschaft ausgegeben wurden.
- 4.3. Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats und von Mitgliedern des Aufsichtsrats nahestehenden Personen (einschließlich unmittelbar oder mittelbar kontrollierter Gesellschaften) in Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder in sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, sind unverzüglich der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) NR. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) zu melden, sofern die Gesamtsumme solcher Geschäfte im Kalenderjahr den von der BaFin festgelegten Schwellenwert für meldepflichtige Eigengeschäfte von Führungskräften (zum 1. Januar 2020: insgesamt EUR 20.000) erreicht oder überschreitet.

§ 5 VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- 5.1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

- 5.2. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist und soweit das Gesetz, die Satzung der Gesellschaft oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nichts Anderes bestimmt.
- 5.3. Das Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes des stellvertretenden Vorsitzenden nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 5.4. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. § 78 Abs. 2 Satz 2 AktG bleibt unberührt.
- 5.5. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand. Der Vorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dessen Vorsitzenden oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 12.4 dieser Geschäftsordnung regelmäßig Kontakt.

II. Zustimmungserfordernisse

§ 6 ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

- 6.1. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für die in § 10.2 der Satzung der Gesellschaft sowie in Anhang 2 der Geschäftsordnung des Vorstands aufgeführten Geschäfte.
- 6.2. Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.
- 6.3. Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus widerruflich erteilen.
- 6.4. Bei zustimmungsbedürftigen Geschäften, bei denen ohne Gefährdung wichtiger Belange der Gesellschaft ein Beschluss des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vorab über die geplante Maßnahme zu unterrichten und die nachträgliche Genehmigung des Aufsichtsrats unverzüglich einzuholen. Sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter das Geschäft untersagt, hat dieses zu unterbleiben.
- 6.5. Der Aufsichtsrat oder ein hierzu bestimmter Ausschuss wird – abweichend von § 7.1 dieser Geschäftsordnung – innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Vorlage durch den Vorstand über die nach Ziffer 2.1 der Anlage 2 der Geschäftsordnung des Vorstands zustimmungsbedürftigen Erwerbe und Veräußerungen von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, Erbbaurechten, beschließen und dem Vorstand das Beschlussergebnis mitteilen.

III. Sitzungen des Aufsichtsrats

§ 7 EINBERUFUNG VON SITZUNGEN, TAGESORDNUNG, BESCHLUSSFASSUNG UND PROTOKOLLIERUNG

- 7.1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von fünf (5) Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter kann diese Frist in dringenden Fällen angemessen verkürzen.
- 7.2. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- 7.3. Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse, Form der Beschlussfassung und Protokollierung bestimmen sich nach § 16 der Satzung der Gesellschaft.

IV. Ausschüsse

§ 8 ALLGEMEINE REGELUNGEN

- 8.1. Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss (§ 9 dieser Geschäftsordnung), einen Prüfungsausschuss (§ 10 dieser Geschäftsordnung) sowie einen Vergütungsausschuss (§ 11 dieser Geschäftsordnung). Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats. Die genaue Zahl der Mitglieder wird jeweils durch den Aufsichtsrat festgelegt.
- 8.2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied bestellt. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen die zur Erfüllung der jeweiligen Ausschussaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben.
- 8.3. Scheidet ein vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied eines Ausschusses aus dem Ausschuss aus bzw. ist es an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich – spätestens in seiner nächsten Sitzung – einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bzw. Verhinderten zu wählen.

- 8.4. Der Aufsichtsrat bestellt je ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft. Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen und geleitet.
- 8.5. Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 8.6. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der jeweiligen Ausschüsse.
- 8.7. Die für den Aufsichtsrat in der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung und die Einberufung der Sitzungen der Ausschüsse, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

§ 9 NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor und befasst sich mit der Nachfolgeplanung im Aufsichtsrat.

§ 10 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- 10.1. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder soll der Aufsichtsrat darauf achten, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt sowie mit der Abschlussprüfung vertraut ist. Der Ausschussvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und von einem kontrollierenden Aktionär und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung weniger als zwei (2) Jahre vor seiner Bestellung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. § 1.6 dieser Geschäftsordnung findet auf die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses entsprechende Anwendung. Der Prüfungsausschuss ist zudem Ausschuss gem. § 107 Abs. 3 Satz 4 AktG.
- 10.2. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit
- (a) der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
 - (b) der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems;
 - (c) dem Risikomanagementsystem und dem internen Revisionssystem;
 - (d) der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers;
 - (e) der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen;
 - (f) der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer;
 - (g) der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung;
 - (h) der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung;
 - (i) Compliance,
 - (j) Geschäften mit nahestehenden Personen gem. §§ 111a ff. AktG, und
 - (k) der ESG- und CSR-Berichterstattung.
- 10.3. Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor. Der Prüfungsausschuss trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen.

10.4. Der Prüfungsausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats über

- (a) Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer (insbesondere die Erteilung des Prüfungsauftrags, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung); und
- (b) die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 107 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 111b Abs. 1 AktG.

10.5. Vereinbarungen mit Abschlussprüfern nach § 10.4 (a) dieser Geschäftsordnung schließt im Außenverhältnis nach entsprechender Beschlussfassung und Ermächtigung durch den Prüfungsausschuss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sofern der Prüfungsausschuss kein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses ermächtigt.

§ 11 VERGÜTUNGSAUSSCHUSS

11.1. Mindestens ein Mitglied des Vergütungsausschusses muss ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats sein.

Der Ausschussvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

11.2. Der Vergütungsausschuss berät über die Dienstverträge und Vergütung der Vorstandsmitglieder und bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats, insbesondere mit Empfehlungen zur Festlegung und Bemessung der Zielerreichung der variablen Vorstandsvergütung, vor. Er bereitet auch die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Vergütungssysteme und -berichte für die Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats vor.

V. Berichterstattung

§ 12 INFORMATIONSORDNUNG

12.1. Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand die in Art. 41 SE-VO, § 90 AktG sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung genannten Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat erfüllt.

12.2. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform (§ 126 BGB) zu erstatten. Sofern im Einzelfall wegen besonderer Dringlichkeit erforderlich, ist dem Aufsichtsrat mündlich zu berichten. Berichte können den Mitgliedern des Aufsichtsrats auch per Fax, auf elektronischem Wege oder mittels anderer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel übermittelt werden.

12.3. Im Rahmen der Berichterstattung nach § 12.1 dieser Geschäftsordnung ist der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen regelmäßig und – soweit erforderlich – aus besonderem Anlass über die beabsichtigte Geschäftspolitik, den Gang der Geschäfte der Gesellschaft sowie deren voraussichtliche Entwicklung und andere grundsätzliche Fragen der Gesellschaft, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement und das Risikocontrolling, die Reputation, die Personalentwicklung, wesentliche Rechtsfälle, Vergütungsfragen sowie die Compliance zu unterrichten. Außerdem ist mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere die Finanz und Personalplanung, zu berichten. Ferner erstattet Group Compliance regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, dem Aufsichtsrat und dem Prüfungsausschuss Bericht.

12.4. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dessen Vorsitzenden oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihr oder ihm Fragen der Unternehmensstrategie (insbesondere betreffend die strategische Planung der Mittelverwendung), Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens sowie wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft und der Instone-Gruppe von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand, insbesondere durch dessen Vorsitzenden oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

VI. Abschlüsse, Prüfungsberichte

§ 13 ÜBERSENDUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DER PRÜFUNGSBERICHTE AN DIE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

- 13.1. Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss (jeweils samt Lagebericht) und die Prüfungsberichte werden den Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 170 Abs. 3 AktG zur Vorbereitung auf die Aufsichtsratssitzung, zu deren Tagesordnung die Beschlussfassung über den Jahresabschluss gehört, übersandt.
- 13.2. Die Anlagen und Erläuterungsteile zu den Prüfungsberichten werden nur den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgehändigt oder übersandt; alle Aufsichtsratsmitglieder können diese Unterlagen jedoch einsehen.

VII. Sonstiges

§ 14 AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

- 14.1. Im Singular angegebene Begriffe schließen jeweils auch deren jeweilige Pluralform mit ein.
- 14.2. Geschlechtsspezifische Begriffe schließen jeweils auch andere Geschlechter mit ein.